



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Siehe
Verteiler**

per E-Mail

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-65001-323 (H)

Durchwahl 0511 120-
2253
Telefax
99 2253

Hannover
22.10.2020

Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden

Bezug: Schreiben vom 28.08.2020

Die Empfehlungen für den Infektionsschutz sind aufgrund der bundesweit gestiegenen Infektionszahlen angepasst worden:

Wie in allen anderen Bereichen sind auch im Jagdbetrieb, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Gesellschaftsjagden, die grundlegenden Schutzmaßnahmen (§§ 1 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung) gegen die Ausbreitung des Virus zu befolgen:

- Mindestabstand von 1,5 m halten und persönliche Kontakte auf das Notwendige beschränken,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn kein Abstand von 1,5 m möglich ist,
- Hygienekonzepte erstellen, umsetzen und befolgen,
- Daten erheben beziehungsweise dokumentieren.
- Private Zusammenkünfte an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten sind zulässig mit jeweils nicht mehr als
 - 100 Personen,
 - 50 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen auf dem Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt beträgt,

- 25 Personen, wenn die Zahl der Neuinfizierten 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen auf dem Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt beträgt.

Dabei ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung einzuhalten.

Die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich privater Zusammenkünfte gelten lediglich für private Treffen mit dem Ziel der gemeinsamen Jagd.

Im Übrigen werden Jagden z. B. veranstaltet durch die Landesforsten oder anderen Veranstaltern und mit nicht dem Veranstalter zugehörigen Teilnehmenden den Veranstaltungen jeglicher Art i. S. d. § 2 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung zugerechnet. Dies dürfte bei Gesellschaftsjagden regelmäßig der Fall sein.

Bei einem besonderen Infektionsgeschehen, also,

- wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Jagd stattfinden, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnenden kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht,

wird empfohlen, bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen, ob eine weitergehende Anordnung gem. § 18 Nds. Corona-Verordnung (z. B. Allgemeinverfügung) ergangen ist, sofern dies nicht bereits bekannt ist und die Veranstaltung an den Vorgaben der örtlich zuständigen Behörde auszurichten bzw. nach diesen zu unterlassen.

Nachstehende organisatorische Hinweise bezüglich der Einhaltung der Schutzprämissen bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden werden gegeben, damit diese auch im Jagdjahr 2020/21 erfolgreich und sicher durchgeführt werden können. Sie sind lediglich eine Hilfestellung, die sich an der derzeitigen Situation und Rechtslage orientiert (s. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>), da die dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie Prognosen bis in den Winter hinein kaum zulässt:

1. Jagdleitung

Der/die Jagdleiter*in trägt die Verantwortung und hat entsprechend der Entwicklung der Corona-Pandemie mit angepassten hygienetechnischen Maßnahmen zu reagieren. Gem. § 4 Nds. Corona-Verordnung ist ein Hygienekonzept zu erstellen, umzusetzen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Jagdeinladungen

Sofern noch möglich, sind die Einladungen mit folgenden Hinweisen zu ergänzen:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter und der Hygieneregulungen
- Mitführen von Desinfektionsmitteln und einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Nutzung derselben, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Bekanntmachung der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) bei der Jagdleitung
- Fernbleiben von der Jagd bei Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes hinweisen, oder bei Einreise aus einem Risikogebiet und Aufenthalt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet.

Risikogebiet in diesem Sinne ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

- Hinweise auf Organisationsänderungen (z. B. Eigenverpflegung statt Schüsseltreiben, möglichst mit eigenem Fahrzeug anreisen)

3. Dokumentation

Der/die Jagdleiter*in hat die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) aller an der Jagd beteiligten Personen zu erfassen und für die Dauer von drei Wochen nach dem Jagdtag aufzubewahren, damit die Rückverfolgbarkeit einer etwaigen Infektionskette gewährleistet ist. Es ist zu gewährleisten, dass von den erhobenen Kontaktdaten unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen und die Daten spätestens einen Monat nach dem Jagdtag gelöscht werden.

4. Jagdscheinkontrolle und Entrichtung von Kostenbeiträgen

Sofern in der Einladung und Begrüßung darauf hingewiesen wird, dass Teilnahmevoraussetzung ein mitgeführter, gültiger Jahresjagdschein ist, kann auf eine allgemeine Kontrolle der Jagdscheine am Jagdtag verzichtet oder eine stichprobenweise Kontrolle durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit sollte eine vorherige bargeldlose, elektronische Bezahlung etwaiger Kostenbeiträge erfolgen.

5. Begrüßung und Gruppeneinteilung

- Die Beteiligten sollten vor der Jagd schriftlich die Sicherheitsunterweisung inkl. Freigabe erhalten und deren Erhalt sowie das vollumfängliche Verständnis der Vorgaben (auch formlos per E-Mail) bestätigen.
- Die Begrüßung ist grundsätzlich an einem zentralen Ort im Freien durchzuführen.
- Überschreitet die Zahl der Jagdteilnehmer*innen aufgrund erhöhter Neuinfektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Personen bzw. 25 Personen, sind Gruppen zu bilden, die sich räumlich getrennt treffen und während der gesamten Zeit räumlich getrennt bleiben. Eine eindeutige und nachvollziehbare Jagdleitung ist dabei sicherzustellen.
- Sofern der Mindestabstand aus Platzgründen nicht eingehalten werden kann, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der direkte Kontakt ist auf das Unvermeidbare zu reduzieren.
- Schützen und Jagdhelfer*innen/Hundeführer*innen können sich aus Platzgründen getrennt oder zeitlich versetzt treffen und werden getrennt begrüßt.

6. Jagdablauf

- Die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sollte unterbleiben bzw. kann erfolgen, wenn die im Fahrzeug befindlichen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme für die Fahrerin bzw. den Fahrer ist möglich.
- Beim gemeinsamen Bergen und Versorgen des erlegten Wildes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Ende der Jagd

- Im Sinne einer zeitlich möglichst kurzen Zusammenkunft der Jagdbeteiligten sollte auf das Streckelegen und die Bruchübergabe verzichtet werden.
- Die Verpflegung der Jagdbeteiligten erfolgt eigenverantwortlich, um vermeidbare Kontakte während der Mahlzeiten oder bei deren Ausgabe zu vermeiden. Auf Alkohol soll dabei verzichtet werden.
- Gastronomische Angebote können nach der Jagd unter Wahrung der für die Gastronomie geltenden Regelungen wahrgenommen werden.

Das Bezugschreiben ist aufgehoben.

Im Auftrag



Verteiler:

**Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Landesgeschäftsstelle
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover**

info@ljn.de

**Zentralverband der Jagdgenossenschaften
und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.
Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover**

zjen@landvolk.org

**Niedersächsische Landesforsten
Betriebsleitung
Bienroder Weg 3
38106 Braunschweig**

poststelle@nlf.niedersachsen.de

**Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.
Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover**

kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de

**Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.
Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover**

info@landvolk.org

**Landesverband Berufsjäger Niedersachsen e. V.
Meinser Kämpfen 2
31675 Bückeberg**

peters-forstamt@hofkammer-bueckeburg.de

**Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e. V.
Landesgeschäftsstelle
Birkenheide 30
27711 Osterholz-Scharmbeck**

geschaeftsstelle@jagdaufseher-niedersachsen.de

**Ökologischer Jagdverein
Niedersachsen/Bremen e. V.
Junkernesch 31
49716 Meppen**

froelich@oejv.de

**Klosterkammerforstbetrieb
Hindenburgstr. 34
31319 Sehnde OT Ilten**

info@klosterforsten.de

**Nationalparkverwaltung Harz
Lindenallee 35
38855 Wernigerode**

poststelle@npharz.sachsen-anhalt.de

**Jagdbehörden der Landkreise,
kreisfreien Städte und der Region Hannover**